# VERORDNUNG (EWG) Nr. 3121/80 DER KOMMISSION

## vom 2. Dezember 1980

## zur Änderung des Sonderkurses zur Umrechnung der Referenzpreise frei Grenze für eingeführte Likörweine in englische Pfund

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 337/79 des Rates vom 5. Februar 1979 über die gemeinsame Marktorganisation für Wein (1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2930/80 (2),

gestützt auf die Verordnung Nr. 129 des Rates über den Wert der Rechnungseinheit und die im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik anzuwendenden Umrechnungskurse (3), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2543/73 (4), insbesondere auf Artikel 3,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1393/76 der Kommission vom 17. Juni 1976 über Durchführungsbestimmungen für die Einfuhr von Erzeugnissen des Weinsektors mit Ursprung in bestimmten Drittländern (5), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3104/80 (6), insbesondere auf Artikel 1a Absatz 4,

nach Stellungnahme des Währungsausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Gemäß Artikel 1a der Verordnung (EWG) Nr. 1393/76 werden für die Umrechnung in die Landeswährung der Referenzpreise frei Grenze für eingeführte Likörweine Sonderkurse angewandt. Die zur Zeit geltenden Sondérkurse wurden mit Wirkung vom 1. Juli 1980 festgesetzt.

Nach Artikel 1a Absatz 3 Buchstabe c) der Verordnung (EWG) Nr. 1393/76 ist der Sonderkurs für eine Währung, die nicht zu den Währungen gehört, die untereinander jeweils einen Höchstabstand von 2,25 % beibehalten, zu überprüfen, falls sich während einer Zeit von zwanzig Arbeitstagen ihr Umrechnungskurs durchschnittlich um 10 % oder mehr von dem zuvor für diese Währung festgesetzten Sonderkurs entfernt. Diese Bedingung war für das englische Pfund in der Zeit vom 5. November bis 2. Dezember 1980 erfüllt. Mit Rücksicht auf die Anwendung dieser Bestimmungen erweist sich die Änderung des Sonderkurses für das englische Pfund mit Wirkung vom 3. Dezember 1980 als notwendig —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*

Der Sonderkurs nach Artikel 1a der Verordnung (EWG) Nr. 1393/76 ist :

a) für den belgischen und den luxemburgischen Franken :
   1 bfr/lfr = 0,0251321 ECU ;

b) für die dänische Krone :
   1 Dkr = 0,129477 ECU ;

c) für die Deutsche Mark :
   1 DM = 0,402888 ECU ;

d) für den französischen Franken :
   1 ffr = 0,171028 ECU ;

e) für das englische Pfund :
   1 £Stg = 1,83172 ECU ;

f) für das irische Pfund :
   1 Ir£ = 1,49656 ECU ;

g) für die italienische Lira :
   100 Lit = 0,0859941 ECU ;

h) für den niederländischen Gulden :
   1 hfl = 0,364482 ECU.

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 3. Dezember 1980 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 2. Dezember 1980

*Für die Kommission*
Finn GUNDELACH
*Vizepräsident*

(1) ABl. Nr. L 54 vom 5. 3. 1979, S. 1.
(2) ABl. Nr. L 305 vom 14. 11. 1980, S. 1.
(3) ABl. Nr. 106 vom 30. 10. 1962, S. 2553/62.
(4) ABl. Nr. L 263 vom 19. 9. 1973, S. 1.
(5) ABl. Nr. L 157 vom 18. 6. 1976, S. 20.
(6) ABl. Nr. L 324 vom 29. 11. 1980, S. 63.